

## **Sicherheits- und Umweltgebote für Partnerfirmen**

<b>A</b>	<b>ALLGEMEINES</b> .....	<b>4</b>
1.	VERANTWORTUNG .....	4
2.	KOORDINATION .....	4
3.	VORSCHRIFTEN UND BESTIMMUNGEN.....	4
3.1	<i>Allgemein gültige Vorschriften</i> .....	5
3.2	<i>Aufenthalt im Werksbereich</i> .....	5
3.3	<i>Weitergehende Anforderungen</i> .....	5
<b>B</b>	<b>SICHERHEIT</b> .....	<b>5</b>
1.	FEUER- UND UNFALLMELDUNGEN .....	5
2.	ORDNUNG UND SAUBERKEIT .....	6
3.	ALKOHOL- UND RAUCHVERBOT .....	6
4.	VERKEHR .....	6
4.1	<i>Straßenverkehr</i> .....	6
4.2	<i>Einfahren in das Werksgelände</i> .....	6
4.3	<i>Verkehrswege</i> .....	6
5.	WERKZEUGE UND GERÄTE .....	6
6.	ELEKTRISCHE ANLAGEN .....	7
6.1	<i>Baustromversorgung</i> .....	7
6.2	<i>Schalhandlungen an Elektrischen Anlagen</i> .....	7
6.3	<i>Abgeschlossene elektrische Betriebsstätten</i> .....	7
6.4	<i>Ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel</i> .....	8
7.	KRAN- UND STAPLERBENUTZUNG.....	8
8.	GASSCHUTZ.....	8-9
9.	PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG (PSA) .....	9
9.1	<i>Sicherheitsschuhe</i> .....	9
9.2	<i>Schutzbrillen Tragepflicht</i> .....	9
9.3	<i>Gehörschutz</i> .....	9
9.4	<i>Helmpflicht</i> .....	9
9.5	<i>Absturzsicherung</i> .....	9
9.6	<i>Warnwesten</i> .....	9
9.7	<i>Personenwarnsystem Beeper</i> .....	9
10.	ARBEITEN AN MASCHINEN.....	10
10.1	<i>Sicherung vor ungewollter Inbetriebnahme</i> .....	10
10.2	<i>Inbetriebnahme von Maschinen und Aggregaten</i> .....	10
10.3	<i>Arbeiten an laufenden Maschinen</i> .....	10
11.	BEHÄLTERBEFAHRERLAUBNISSCHEIN .....	10
12.	GERÜSTE, FAHRBARE HUBARBEITSBÜHNEN, ARBEITSBEITSBÜHNEN FÜR STAPLER UND LEITERN.....	10
12.1	<i>Gerüste</i> .....	10
12.2	<i>Fahrbare Hubarbeitsbühnen</i> .....	11
12.3	<i>Arbeitsbühne für Stapler</i> .....	11
12.4	<i>Leitern</i> .....	11
13.	GEFÄHRLICHE STOFFE .....	11
13.1	<i>Gefahrstoffe</i> .....	11
13.2	<i>Radioaktive Strahler</i> .....	11
14.	DEMONTAGE- UND AUSSCHACHTARBEITEN .....	11
14.1	<i>Demontage und Abbrucharbeiten</i> .....	11
14.2	<i>Ausschachtarbeiten</i> .....	11

<b>C</b>	<b>UMWELTSCHUTZ UND SAUBERKEIT .....</b>	<b>12</b>
<b>D</b>	<b>BRAND- UND EXSCHUTZ .....</b>	<b>13</b>
1.	ALLGEMEINES .....	13
2.	VERHALTENSREGELN .....	13-14
3.	ERLAUBNISSCHEIN FÜR FEUERGEFÄHRliche ARBEITEN .....	14
4.	RAUCHVERBOT .....	14
<b>E</b>	<b>ANLAGEN .....</b>	<b>15</b>

## A ALLGEMEINES

Unser Unternehmen legt größten Wert auf die Sicherheit seiner Mitarbeiter und die Sicherheit von auf unserem Werksgelände beschäftigten Personen von Fremdfirmen!

### 1. Verantwortung

Für die Einhaltung der gesetzlichen Arbeitsschutzvorschriften sowie innerbetrieblichen Anweisungen ist hinsichtlich seiner Arbeitnehmer ausschließlich der Auftragnehmer verantwortlich. Er allein hat die diesbezügliche Unterweisungs- und Dokumentationspflicht gegenüber seinen Arbeitnehmern.

Beschäftigt der Auftragnehmer Subunternehmen, so hat er diese dem Auftraggeber bekannt zu geben. Ferner hat er dafür Sorge zu tragen, dass der Subunternehmer die Unterweisung seiner Arbeitnehmer umfassend durchführt.

Der Auftragnehmer hat Informationen über die Gefahrenpotentiale an der jeweiligen Arbeitsstelle vor Arbeitsbeginn einzuholen und die Unterweisung seiner Mitarbeiter schriftlich zu dokumentieren. Die Dokumentation der Unterweisung ist auf Verlangen dem Projektleiter oder der Sicherheitsfachkraft von Sappi Ehingen vorzulegen. Die Information über die besonderen Gefahrenpotentiale an der jeweiligen Arbeitsstelle erfolgt durch den verantwortlichen Projektleiter von Sappi Ehingen.

### 2. Koordination

Beschäftigt der Auftragnehmer gleichzeitig Arbeitnehmer mehrerer Firmen, so ist zur Vermeidung gegenseitiger Gefährdung ein Aufsichtführender/Koordinator gemäß DGUV-Vorschrift 1 (vorher BGV A1) zu bestimmen. Der Aufsichtführende/Koordinator stimmt die Arbeitsabläufe der beteiligten Unternehmen so aufeinander ab, dass eine gegenseitige Gefährdung ausgeschlossen ist.

### 3. Vorschriften und Bestimmungen

#### 3.1 Allgemein gültige Vorschriften

Bei Ihren Arbeiten in unserem Werk haben Sie die geltenden Unfallverhütungsvorschriften (insbesondere der Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie (BGR CI)) in Verbindung mit den allgemein anerkannten Regeln der Technik und die speziellen, für die auszuführende Arbeit gültigen Sicherheitsgebote unseres Unternehmens zu beachten. Aus diesem Grund hat sich Ihr Montagepersonal vor Aufnahme der Arbeiten durch den jeweiligen Projektleiter/Ansprechpartner oder nach Voranmeldung durch unseren Sicherheitsingenieur (Tel. 305) in die Sicherheitsbestimmungen unseres Betriebes einweisen zu lassen. Ohne schriftliche Bestätigung der erfolgten Einweisung darf auf keinen Fall die Arbeit aufgenommen werden. Treten danach in Sicherheitsfragen Unklarheiten auf, so müssen sie sich erneut an unseren Sicherheitsingenieur wenden.

Bei allen Problemen, die bei der Erfüllung der Vorschriften auftreten, ist der jeweilige Meister/Haupt- oder Abteilungsleiter bzw. der Projektleiter zu informieren. Ebenso können alle offenen Fragen mit ihnen geklärt werden.

Für Fachfragen betreffend Sicherheit, Brand- und Umweltschutz stehen Ihnen zur Verfügung:

Stabsabteilung Umwelt/Sicherheit	Tel.: 305
die Sicherheitsfachkräfte	Tel.: 305 oder 553 oder 257
der Betriebsarzt / Sanitätsstation	Tel.: 263
der Feuerwehr-Kommandant	Tel.: 501 oder 518
die Brandschutzbeauftragten	Tel.: 501 oder 522
der Strahlenschutzbeauftragte	Tel.: 344

## 3.2 Aufenthalt im Werksbereich

Sie haben sich nur in den Werksbereichen aufzuhalten, in denen Sie Ihre Arbeit aufgrund des mit Ihrem Unternehmen abgeschlossenen Vertrages auszuführen haben. Das Betreten anderer Betriebsbereiche ist verboten. Den Anordnungen und Anweisungen des Sicherheitsingenieurs und anderer für die Werksicherheit verantwortlicher Personen müssen Sie unbedingt Folge leisten.

## 3.3 Weitergehende Anforderungen

Auf Verlangen haben Sie uns das zur Anwesenheit auf der Baustelle verpflichtete Personal zu benennen und jeden Wechsel schriftlich anzuzeigen.

Im Interesse eines sachgerechten und reibungslosen Montageablaufes darf das Montagepersonal jedoch nicht unnötigerweise ausgewechselt werden.

Ihr Personal hat den Anordnungen der örtlichen Bauleitung Folge zu leisten. Wir haben das Recht, zu verlangen, dass Personen, die Ursache zur Klage geben, von der Baustelle abberufen werden. Sie sind verpflichtet, in solchen Fällen für geeigneten Ersatz zu sorgen, ohne hieraus das Recht für Terminüberschreitungen oder Zusatzkosten herzuleiten.

Die normale Arbeitszeit liegt grundsätzlich im Rahmen der Tagschicht unseres Werkes, d. h. zwischen 7.00 Uhr und 16.00 Uhr.

Ihr Montagepersonal ist verpflichtet, zu Arbeitsbeginn und Arbeitsende die Drehsperrn an der Pforte 1 zu nutzen. Die Maßnahme ist notwendig, um bei folgenschweren Störfällen einen Überblick über die auf dem Werksgelände befindliche Anzahl von Personen zu haben.

Die Magnetschips werden von uns gegen Pfand zur Verfügung gestellt.

## **B SICHERHEIT**

### **1. Feuer- und Unfallmeldungen**

Feuer- und Unfallmeldungen sind unverzüglich über Telefon Nr.

**07391 501 333**

vorzunehmen.

Die Meldung muss folgende Informationen enthalten

***Wer meldet?***

***Was ist passiert?***

***Wo ist es passiert?***

***Wie viele Verletzte?***

In Extremsituationen kann von jedem Telefon aus über die Telefon Nr.

**7112 die Rettungsleitstelle (Notarzt/  
Feuerwehr)**

**7110 die Polizei**

unmittelbar erreicht werden. In einem solchen Fall ist anschließend sofort die Pforte 1 bzw. das Kesselhaus über Tel. 07391 501 333 zu informieren, damit die Rettungskräfte sofort zum Unfallort geleitet werden können.

## 2. Ordnung und Sauberkeit

Ordnung und Sauberkeit tragen einen wesentlichen Teil zu Sicherheit, Brandschutz und Umweltschutz bei. Wir legen daher großen Wert darauf, dass Abfälle und Geräte so entsorgt bzw. verstaut werden, dass sie niemanden behindern bzw. keine Gefährdung darstellen. Dabei ist das Merkblatt „Ordnung und Sauberkeit auf Baustellen“ zu beachten. Die Entsorgung von Abfällen jeglicher Art ist mit dem jeweiligen Projektleiter abzustimmen.

## 3. Alkohol- und Rauchverbot

Beachten Sie das strikte **R a u c h v e r b o t** im gesamten Werk, dies gilt auch in Fahrzeugen. Grundsätzlich darf nur in den hierfür gekennzeichneten Räumen geraucht werden (s.a. unter C. 4.).

Im gesamten Werksbereich (inkl. Kantine) gilt ausnahmslos **A l k o h o l v e r b o t**. Verstöße gegen das eingeschränkte Rauchverbot und das totale Alkoholverbot führen zum sofortigen Verweis vom Werksgelände.

## 4. Verkehr

### 4.1 Straßenverkehr

Im gesamten Werks- und Betriebsbereich gilt eine Höchstgeschwindigkeit von **10 km/h**. Wenn die Umstände es erfordern, ist die Geschwindigkeit weiter zu reduzieren. Bei Übertretung der Höchstgeschwindigkeit kann die Einfahrtgenehmigung entzogen werden! Grundsätzlich gelten auf dem Werksgelände die Regeln der Straßenverkehrsordnung.

Werks- und Schienenverkehr haben Vorrang!!

Nicht vor Feuerwehrauffahrtzonen, vor Löschwasserentnahmestellen (Hydranten) und in Schienenbereichen parken – widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge können von uns kostenpflichtig abgeschleppt werden.

### 4.2 Einfahren in das Werksgelände

Die Einfahrt von Privat- PKW in das Werksgelände ist grundsätzlich verboten. Ausgenommen ist nur der An- und Abtransport von Werkzeugen und Materialien für die Dauer der Ladetätigkeit, wobei Einvernehmen mit dem zuständigen Projektleiter herzustellen ist. Ein entsprechender Kurzparkschein wird dann an der Pforte 1 vom Pförtner ausgegeben.

Fahrzeuge des Montagepersonals dürfen nur auf dem Parkplatz am Betriebsgebäude der Kläranlage abgestellt werden. Die Bereitstellung von Parkplätzen kann nicht garantiert werden. Falsch abgestellte Fahrzeuge können von uns kostenpflichtig abgeschleppt werden.

### 4.3 Verkehrswege

Die Verkehrswege im Bereich von Baustellen müssen immer freigehalten werden, um Rettungsfahrzeuge und Feuerwehr die Durchfahrt zu ermöglichen und um andere Transporte nicht zu behindern.

## 5. Werkzeuge und Geräte

Für die ordnungsgemäße Verwendung und Wartung von Werkzeugen und Geräten, die von Sappi Ehingen dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellt werden, ist dieser verantwortlich. Bei Auftreten von Mängeln an Werkzeugen oder Geräten hat dieser Meldung an Sappi Ehingen zu erstatten und die Geräte zwecks Reparatur unverzüglich zurückzugeben.

Ist die Bedienung bestimmter Geräte oder Werkzeuge an eine bestimmte Fachkenntnis oder Prüfung gebunden, so ist der Auftragnehmer dafür verantwortlich, dass nur entsprechend geschulte bzw. geprüfte Arbeitnehmer eingesetzt werden. Die Benutzung von Maschinen und Hilfsmitteln, in deren Bedienung Sie nicht ausreichend unterwiesen sind, ist verboten.

Für Personen- und Sachschäden, die durch die Nichteinhaltung der in diesem Punkt übernommenen Verpflichtungen entstehen, haftet ausschließlich der Auftragnehmer.

## **6. Elektrische Anlagen**

### **6.1 Baustromversorgung**

Für alle Arbeiten und Einrichtungen für die Baustromversorgung sind alle einschlägigen Vorschriften einzuhalten. Der einwandfreie Zustand der Verteiler, Kabel, Schutz- und Erdungseinrichtungen ist regelmäßig zu kontrollieren bzw. die Beschädigung sofort zu beheben.

Bei Hoch-, Tief- sowie allen Rohr- und Stahlbauarbeiten darf elektrische Energie nur einem ordnungsgemäß installierten Verteilerschrank mit FI-Schutzschalter entnommen werden. Bei der Aufstellung des Verteilerschranks ist darauf zu achten, dass dieser vor mechanischen Beschädigungen geschützt und gut zugänglich ist. Während des Betriebes ist die Tür geschlossen zu halten. Der Anschluss des Verteilerschranks an unser Stromnetz darf nur von einer Elektrofachkraft im Beisein und auf Anweisung unseres Elektrikers erfolgen.

Die Anlage muss durch jederzeit zugängliche und gekennzeichnete Schalter freischaltbar sein, die alle nicht geerdeten Leiter gleichzeitig schalten. Die Schaltstellung muss erkennbar sein. Hauptschalter kann z.B. ein FI-Schutzschalter sein.

Als Anschlussleitungen sind Gummischlauchleitungen mindestens des Typs H07RN-F zu verwenden. An gefährdeten Stellen sind die Leitungen z.B. durch Hochlegen zu schützen oder es ist der Leitungstyp NSSHÖU zu verwenden.

Zur Freigabe des Baustellenverteilers ist ein Mess- und Prüfprotokoll zu erstellen und unserem Elektromeister vorzulegen.

Die Prüftaste des FI-Schutzschalters ist je Arbeitstag einmal zu betätigen. Die Überprüfung der Verteiler hat monatlich zu erfolgen, die Messprotokolle sind zu sammeln und jederzeit auf unser Verlangen vorzulegen. Über dieses Schreiben hinaus sind für die Errichtung und den Betrieb von Baustromverteilungen in jedem Fall die entsprechenden VDE-Vorschriften einzuhalten.

Wir weisen darauf hin, dass von uns jede vorschriftswidrig ausgeführte Elektroinstallation sofort stillgelegt wird.

### **6.2 Schalthandlungen an Elektrischen Anlagen**

Diese dürfen ausnahmslos nur durch die zuständige Fachabteilung von Sappi Ehingen durchgeführt werden.

### **6.3 Abgeschlossene elektrische Betriebsstätten**

Deren Betreten ist nur Elektrofachkräften (Nachweispflicht der Qualifikation durch AN) bzw. eigens für die betreffende Tätigkeit unterwiesenen Personen unter Wahrung der Aufsichtspflicht gestattet.

## 6.4 Ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel

Alle ortsveränderlichen Betriebsmittel (Verlängerungskabel, elektrische Werkzeuge usw.) müssen gemäß der VDE 0701/0702 und gemäß der DGUV-Vorschrift 3 (vorher BGV A3) geprüft sein (siehe Abbildung 1). Als Nachweis muss eine Prüfplakette angebracht sein.

Anlage/Betriebsmittel	Prüffrist Richt- und Maximalwerte	Art der Prüfung	Prüfer
Ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel (soweit benutzt)  Verlängerungs- und Geräteanschlussleitungen mit Steckvorrichtungen  Anschlussleitungen mit Stecker  Bewegliche Leitungen mit Stecker und Festanschluss	Richtwert 6 Monate, auf Baustellen 3 Monate Wird bei den Prüfungen eine Fehlerquote < 2% erreicht, kann die Prüffrist verlängert werden.  <u>Maximalwerte</u>  Auf <b>Baustellen</b> , in <b>Fertigungsstätten</b> und <b>Werkstätten</b> oder unter ähnlichen Bedingungen ein Jahr.  In <b>Büros</b> oder unter ähnlichen Bedingungen zwei Jahre.	Auf ordnungsgemäßen Zustand	Elektrofachkraft, bei Verwendung geeigneter Mess- und Prüfgeräte auch elektrotechnisch unterwiesene Person

Abbildung 1: Prüffristen für ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel

## 7. Kran- und Staplerbenutzung

Wird im Zuge der Arbeiten ein Kran oder Stapler von Sappi Ehingen verwendet, so ist sicherzustellen, dass für die Kran- bzw. Staplerbedienung jemand eingeteilt wird, der über die entsprechenden Fachkenntnisse und über die notwendige Ausbildung zum Führen eines Kranes bzw. Staplers im Sinne der Unfallverhütungsvorschriften verfügt (Nachweis mittels Zeugnis/Fahrausweis). Bei Stapler gilt grundsätzlich die Gurtpflicht, auch wenn das Fahrzeug mit einer geschlossenen Kabine oder einem alternativen Rückhaltesystem ausgerüstet ist.

Die Benutzung unserer Krane und Flurförderzeuge ist grundsätzlich nur nach Unterweisung und Erteilung eines Fahrauftrag (schriftlich) statthaft. Ein Fahrausweis ist vorzulegen. An oder in der Nähe von in Betrieb befindlichen Kranen darf niemals gearbeitet werden. Der Aufenthalt unter einer schwebenden Last ist verboten!

## 8. Gasschutz

Für das Arbeiten in Bereichen, wo im Schadensfall mit dem Austreten von gesundheitsschädlichen Gasen zu rechnen ist, gelten folgende Richtlinien:

- Vor Beginn der Arbeiten sind diese dem Bereich anzumelden und die dort tätigen Personen mit Fluchfilter auszustatten (Leihgeräte in der Warte Zellstofffabrik erhältlich). Erst dann darf der Bereich betreten werden.
- Der kürzeste Weg von der Arbeitsstelle ins Freie muss bekannt sein.



- Fluchtfiltergeräte müssen mitgenommen werden, um die Arbeitsstätte bei einem etwaigen Gasausbruch fluchtartig verlassen zu können.
- Ist das Arbeiten mit Atemschutzgeräten notwendig, so ist das Einvernehmen mit der Betriebsleitung herzustellen. Mit Atemschutz dürfen nur entsprechend geschulte Leute arbeiten.

## **9. Persönliche Schutzausrüstung (PSA)**

Alle Mitarbeiter müssen, der Arbeit und dem Grad der Gefährdung angemessen, ihre persönliche Schutzausrüstung verwenden.

### **9.1 Sicherheitsschuhe**

Auf Baustellen und im gesamten Werksbereich der Sappi Ehingen GmbH ist das Tragen von Sicherheitsschuhen zwingend vorgeschrieben. Ausnahme: Büroräume incl. der Flure in diesen Bereichen, Schaltwarten, Sozial- und Sanitärräume sowie das gesamte Verwaltungsgebäude.

### **9.2 Schutzbrillen Tragepflicht**

Schutzbrillentragepflicht besteht in allen Produktionsbereichen einschließlich der Abwasserreinigungsanlage sowie auf dem Holzplatz. Ausnahme: Büroräume incl. der Flure in diesen Bereichen, Schaltwarten, Sozial- und Sanitärräume sowie das gesamte Verwaltungsgebäude.

### **9.3 Gehörschutz**

Gehörschutz ist in Lärmbereich zu verwenden, es gelten die Regeln der DGUV.

### **9.4 Helmpflicht**

Auf Baustellen oder bei Wartungs- und Reparaturstillständen besteht Helmpflicht. Nur zugelassene Helme dürfen verwendet werden (Herstellerangaben zur Nutzungsdauer beachten; „Knacktest“).

Generelle Helmpflicht besteht im gesamten Holzplatzbereich.

### **9.5 Absturzsicherung**

Kann eine Absturzsicherung durch Geländer, Fanggerüste oder Fangnetz nicht erreicht werden, müssen die Beschäftigten ein Sicherheitsgeschirr benutzen. Die Verwendung eines Sicherheitsgürtels ist als Absturzsicherung nicht zulässig.

### **9.6 Warnwesten**

Im Bereich des Holzplatzes sind wegen des LKW- und Radladerverkehrs Warnwesten zu tragen, Ausnahme sind Innenbereiche von Gebäuden.

### **9.7 Personenwarnsystem**

Im Außenbereich des Holzplatzes sind Beeper körpernah mitzuführen, diese sind beim Meister Holzplatz oder an der Holzwaage erhältlich.

Grundsätzlich gilt: sollte eine PSA mit besonderen Anforderungen erforderlich sein, so ist diese zu verwenden.

## 10. Arbeiten an Maschinen

### 10.1 Sicherung vor ungewollter Inbetriebnahme

Bei Arbeiten in oder an Anlagenteilen, die insbesondere vom Steuerstand aus nicht vollständig zu übersehen sind, sichern Sie den Hauptschalter in der "AUS"-Stellung mit Ihrem Vorhängeschloss. Entfernen Sie das Schloss erst dann vom Hauptschalter, wenn Sie sich zweifelsfrei davon überzeugt haben, dass beim Wiedereinschalten Personal nicht gefährdet ist und auch die Anlage selbst nicht beschädigt werden kann. Sämtliche Schalt- und Bedienungshandlungen dürfen nur von autorisiertem Sappi-Personal ausgeführt werden. Es ist sicherzustellen, dass Anlagen bzw. Maschinenteile nicht unbeabsichtigt bzw. selbständig anlaufen können und dadurch Personen- und Sachschäden verursachen.

Der „Erlaubnisschein zur Schaltung elektrischer Anlagen“ ist zu beachten!

### 10.2 Inbetriebnahme von Maschinen und Aggregaten

Die Inbetriebnahme von Maschinen und Aggregaten erfolgt ausschließlich durch autorisiertes Personal.

### 10.3 Arbeiten an laufenden Maschinen

Generelle Vorsicht bei laufenden Maschinen!

Arbeiten über laufenden Maschinen, z. B. Nasspartien von Papiermaschinen, sind absolut verboten.

An allen Anlagen ist mit sehr heißen Medien (z. B.: Dampf, Lauge, Stoff, Wasser) zu rechnen - Verbrennungsgefahr der Haut!

## 11. Befahrerlaubnis für Behälter

Bei Arbeiten in Behältern, Bütten, Schächten, Rohrkanälen, Trommeln und bei gesundheitsgefährdeten Stoffen muss mit besonderer Vorsicht vorgegangen werden. Außerdem sind bei diesen Arbeiten die elektrischen Gefahren zu beachten (Kleinspannungsschutz, Trenntrafo, usw.).

Arbeiten in diesen Bereichen dürfen nur nach Ausstellung eines „Erlaubnisschein zur Kontrolle, Reparatur oder Reinigung von Behältern, Druckgefäßen, Rohrleitungen oder ähnlichen Anlagen“ sowie des „Rettungsplan bei Arbeiten in Behältern, Silos und engen Räumen“ und unter Beachtung der dort angeordneten Regelungen durchgeführt werden!

Bei Arbeiten an Pumpen, Rohrleitungen, Armaturen, Ventilatoren und Apparaten ist vor Arbeitsbeginn ein Freigabeschein für „Pumpen,...“ beim Betreiber einzuholen.

## 12. Gerüste, fahrbare Hubarbeitsbühnen, Arbeitsbühnen für Stapler und Leitern

### 12.1 Gerüste

Für Arbeiten an unzugänglichen Stellen sind fachgerecht errichtete Gerüste durch geschultes Personal zu erstellen, anschließend ist ein Gerüstabnahmeschein auszustellen!

Achten Sie darauf, dass alle Gerüste mit einem dreiseitigen Schutz erstellt werden.

An jedem Gerüst, das bei Sappi Ehingen erstellt wird, muss eine transparente Einstecktasche „Gerüst gesperrt“ vom Ersteller angebracht werden, hier wird der Freigabeschein eingesteckt. Ist ein Gerüst mangelhaft, wird der Schein entnommen und das Symbol „Gerüst gesperrt“ erscheint. Fahrbare Gerüste dürfen nicht verfahren werden, wenn sich Personen, Material oder lose Gerüstteile darauf befinden.

### 12.2 Fahrbare Hubarbeitsbühnen

Die Benutzung einer fahrbaren Hubarbeitsbühne ist nur nach Einweisung des Vermieters oder einer fachkundigen Person erlaubt. Das Anlegen der PSA gegen Absturz ist verpflichtend. Der Arbeitsbereich ist abzusperren.

Bei Benutzung der werkseigenen Hubarbeitsbühnen ist eine Einweisung und Beauftragung erforderlich.

### 12.3 **Arbeitsbühne für Stapler**

Bei der Verwendung einer zugelassenen Arbeitsbühne für Stapler darf der Fahrer den Fahrerplatz bei angehobener Arbeitsbühne nicht verlassen. Ist die Arbeitsbühne mit Personen belegt, darf der Stapler nur zur Feinpositionierung bewegt werden. PSA gegen Absturz ist anzulegen. Die Arbeitsbühne kann im Einzelfall im Werk ausgeliehen werden. > Rücksprache Technik.

### 12.4 **Leitern**

Benutzen Sie nur geprüfte Leitern, die keine Beschädigungen aufweisen. Defekte Leitern müssen sofort von der Baustelle entfernt werden.

## 13. **Gefährliche Stoffe**

### 13.1 **Gefahrstoffe**

Bei Arbeiten mit gefährlichen Stoffen (Säuren, Laugen, Gasen) sind entsprechende Schutzausrüstungen zu tragen. Die Anweisungen in den Betriebsanweisungen und Sicherheitsdatenblättern über diese Stoffe sind zu befolgen (Information vor Arbeitsbeginn).

### 13.2 **Radioaktive Strahler**

Bei Arbeiten im Bereich von radioaktiven Strahlern informieren Sie rechtzeitig den Strahlenschutzbeauftragten!

## 14. **Demontage- und Ausschachtarbeiten**

### 14.1 **Demontage und Abbrucharbeiten**

Demontage- und Abbrucharbeiten an Gebäuden, Gebäudeteilen und Anlagen dürfen erst begonnen werden, wenn Sie geprüft haben, dass die Elektroinstallation stromlos gemacht bzw. ordnungsgemäß entfernt wurde.

### 14.2 **Ausschachtarbeiten**

Diese Arbeiten dürfen erst nach Ausstellung des „Erlaubnisschein für die Durchführung von Aushubarbeiten auf dem Gelände der Sappi Ehingen GmbH“ durchgeführt werden. Ausschachtungen, Gruben, Gräben, offenstehende Kanäle, Bodenöffnungen usw. sind vorschriftsmäßig gegen Hineinstürzen zu sichern. Sowohl im Freigelände als auch in den Gebäuden ist eine größere Anzahl Elektro-, Gasversorgungs- und Wasserleitungen verlegt. Informieren Sie sich vor Beginn von Stemm- und Ausschachtungsarbeiten bei der Technischen Abteilung (Tel. 336; H. Häbe), ob und ggf. wo solche Versorgungsleitungen an dem in Frage kommenden Arbeitsplatz verlegt sind. Arbeiten an Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen dürfen ausnahmslos nur durch Mitarbeiter von Betrieben ausgeführt werden, die Fachbetrieb gem. Paragraph 19 I Wasserhaushaltsgesetz sind. Pressluftschlämmer müssen grundsätzlich mit mind. 16 qmm Kupferleitung ordnungsgemäß geerdet sein.

## **C. UMWELTSCHUTZ UND SAUBERKEIT**

Die Errichtung und Anordnung aller Baustelleneinrichtungen ist mit der örtlichen Bauleitung schriftlich zu vereinbaren.

Sie haben auf Ihre Kosten auf der Baustelle für Umweltschutz und Sauberkeit im Rahmen der für die Baustelle besonders erlassenen Vorschriften zu sorgen und die für unser Werk gültigen Bestimmungen zu beachten.

Die Aufbewahrung und Bewachung aller mit der Montage im Zusammenhang stehenden Teile und Materialien liegt in Ihrer Verantwortung. Für abhanden gekommenes Werkzeug und Material übernehmen wir keinerlei Haftung.

Sie haben Ihre Baustelle in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten und dafür zu sorgen, dass diese nach Abschluss der Arbeiten, mindestens jedoch arbeitstäglich, besenrein verlassen wird.

Sie sind verpflichtet Abfälle und Reststoffe, die im Zusammenhang mit der Auftragsdurchführung anfallen immer in eigener Verantwortung zu entsorgen.

Eine Entsorgung auf Sappi Gelände ist nicht zulässig, in Ausnahmefällen kann eine schriftlichen Sondervereinbarung mit dem Sappi Projektleiter getroffen werden.

Der Umgang und die Entsorgung mit Abfällen aus Abbruch- Rückbau- und Demontearbeiten muss bei der Vertragsvergabe mit Sappi festgelegt werden.

Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass die einschlägigen Abfallvorschriften eingehalten und die Abfälle ordnungsgemäß beseitigt werden (Nachweise müssen dem Auftraggeber vorgelegt werden).

Überschuss-, Restmaterialien und Verschnitt bleiben Ihr Eigentum und sind bei Auflösung der Baustelle ebenfalls auf Ihre Kosten abzutransportieren.

Bei Nichteinhaltung der Reinigungs- und Aufräumungs-Vorschriften werden die erforderlichen Arbeiten auf Ihre Kosten durch uns veranlasst, ohne dass es einer Inverzugsetzung bedarf.

Das Verbrennen von Abfällen, das Entleeren von Chemikalien, Öl, Benzin usw. in Abwasserschächte und Rohrleitungen, sowie der Gebrauch von Benzin und Öl zu Waschwzwecken sind untersagt. Fahrzeuge, Anlagen, Gefäße usw. müssen dicht sein; etwaige Leckagen müssen unverzüglich aufgefangen und ordnungsgemäß entsorgt werden.

## D. BRAND – UND EXPLOSIONSSCHUTZ

### 1. Allgemeines

Unsere Brandmeldeanlage ist bei den zentralen Leitstellen der Feuerwehren Ehingen und Ulm aufgeschaltet. Um Fehlalarm auszuschließen, beachten Sie bitte folgende Hinweise.

Fehlalarm kann ausgelöst werden:

- a) durch Rauch-, Staub- und Dampfentwicklung in Bereichen mit Brandmeldern
- b) durch Temperaturerhöhungen in Bereichen mit Brandmeldern oder Sprinklern
- c) durch Strömungsvorgänge oder Druckschwankungen im Sprinklernetz, ausgelöst z.B. durch
  - Betätigung von Wandhydrantenschläuchen
  - Beschädigung eines Sprinklers
  - Beschädigung einer Sprinklerleitung

Bitte vermeiden Sie unbedingt solche Tätigkeiten bzw. Vorgänge in den brandgeschützten Bereichen. Soweit Arbeiten (z.B. Schweißen, Schneiden, Löten, Schleifen, Arbeiten mit offener Flamme, Arbeiten mit Dampfstrahler, Wegblasen von Staub usw.) nicht in anderen Bereichen ausgeführt werden können, müssen vor **A r b e i t s b e g i n n** unsere Mitarbeiter

Herr Schäfer/Altun	Tel.-Nr.: 522/593 oder
Herr Rapp/Peter	Tel.-Nr.: 501/518

zwingend benachrichtigt werden, damit diese dann die entsprechenden Bereiche freischalten können. Ebenso müssen diese Mitarbeiter über den Abschluss Ihrer Arbeiten anschließend **sofort** informiert werden, damit die Brandschutzeinrichtungen von diesen wieder scharf geschaltet werden.

**In allen Schalträumen und CO<sub>2</sub>-Löschzentralen ist die Benutzung von Mobiltelefonen (Handys) verboten.** Verschiedene Schalträume sind durch eine CO<sub>2</sub>-Feuerlöschanlage geschützt. Sie dürfen nur nach gesonderter Unterweisung und nur in Abstimmung mit unserer Elektroabteilung betreten werden.

Bei Verstoß gegen diese Anweisung haften Sie für die hieraus resultierenden Schäden und Kosten (z.B. Fehlalarm der Feuerwehr, Auslösen der Sprinkleranlage, Wasserschäden, etc.).

Bei einigen Anlagen und Bereichen auf dem Betriebsgelände kann eine explosionsfähige Atmosphäre durch Gas oder Staub auftreten. Diese Bereiche sind als EX- Bereich ausgewiesen und gekennzeichnet. Für die EX- Bereiche sind besondere Regeln zu beachten, die Details sind im Exschutzdokument für den EX- Bereich beschrieben.

### 2. Verhaltensregeln

Ordnung und Sauberkeit im Betrieb sind grundlegende Erfordernisse des Brandschutzes. Feuergefährliche Abfälle wie Sägespäne, Holzstaub, ölgetränkte sowie lack- und lösungsmittelhaltige Putzlappen, heiße Asche, Lackrückstände und Verdünnungsmittel, Papierschnitzel und ähnliches sind unverzüglich nach Arbeitsschluss von den Arbeitsplätzen zu entfernen und fachgerecht zu entsorgen.

Druckbehälter aller Art (z.B. Gasflaschen) sind standsicher gegen Umfallen zu sichern und so zu lagern, dass sie im Gefahrenfalle leicht zu bergen sind.

Beim Abstellen von Fahrzeugen ist unbedingt darauf zu achten, dass die Verkehrs- und Fluchtwege sowie die Zufahrten für Einsatzfahrzeuge freigehalten werden.  
Heiz- und Wärmegeräte dürfen nur mit Genehmigung durch den Projektleiter aufgestellt und in Betrieb genommen werden. Das Lagern und Trocknen brennbarer Gegenstände (z.B. Holz, Packmaterial, Arbeitskleidung) nahe den oben genannten Geräten ist verboten.

Innerbetriebliche Verkehrswege sind von allen Verkehrshindernissen freizuhalten.

Flucht- und Rettungswege sowie Notausgänge dürfen nicht verstellt werden –auch nicht vorübergehend!

Sämtliche Türen und Tore sind immer geschlossen zu halten, ausgenommen Brandschutztore mit Feststelleinrichtungen, welche im Brandfall selbsttätig schließen. Vorhandene Selbstschließeinrichtungen dürfen nicht blockiert oder außer Betrieb gesetzt werden.

Löschgeräte und Löschmittel dürfen weder verstellt, der Sicht entzogen noch missbräuchlich von den vorgeschriebenen Aufstellungsplätzen entfernt oder zweckwidrig verwendet werden.

Die Aufbewahrung und Benutzung von Flüssiggas (Propan, Butan) in Kellerräumen ist verboten.

Es ist darauf zu achten, dass brennbare Flüssigkeiten nur in explosions sicheren Behältern aufbewahrt werden. Am Arbeitsplatz darf höchstens der halbe Tagesbedarf vorhanden sein.

Bei der Verwendung von Bolzensetzwerkzeugen mit Pulverladung sind die besonderen Richtlinien zu beachten.

Bei Arbeiten in EX- Bereichen ist vor Beginn der Arbeiten eine Befahrerlaubnis einzuholen und es ist sicherzustellen, dass keine explosionsfähige Atmosphäre vorliegt. Liegt eine explosionsfähige Atmosphäre vor, darf mit den Arbeiten erst nach Rücksprache mit dem Koordinator begonnen werden. Bei Arbeiten im EX- Bereich dürfen nur geeignetes Werkzeug (funkenfreies Werkzeug) und exgeschützte Geräte verwendet werden. Telefone und elektronische Geräte sind auszuschalten, da diese meist nicht EX- geschützt sind.

Bei Kabel- und Rohrleitungsdurchführungen sind die Brandschottungen bis zur endgültigen Fertigstellung täglich nach Abschluss der Arbeiten mit Brandschutzkissen provisorisch zu verschließen.

### **3. Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten**

Falls im Zuge der Auftrags erledigung in oder an Gebäuden, die bereits Anlagenteile enthalten, feuergefährliche Arbeiten durchgeführt werden müssen (Schweißen, Brennen usw.), ist grundsätzlich auf Antrag des Auftragnehmers vor Aufnahme dieser Tätigkeiten eine Schweißerlaubnis durch den Projekt- und/oder Abteilungsleiter auszustellen. Ohne diesen Erlaubnisschein darf nicht mit den Arbeiten begonnen werden.

### **4. Rauchverbot**

Im gesamten Werksbereich gilt absolutes Rauchverbot. Über Bereiche, in denen das Rauchen erlaubt ist, informiert Sie der zuständige Projekt- oder Abteilungsleiter.

Die Räume und Arbeitsplätze, in bzw. an denen geraucht werden darf, dürfen keinesfalls mit einer brennenden Zigarette verlassen werden. Dies gilt auch für E-Zigaretten.

**E. ANLAGEN**

**1. Formblatt „Bestätigung des Auftragnehmers“**

Auf diesem Formblatt hat der Auftragnehmer den Erhalt, die Kenntnisnahme und die Anerkennung der Gebote per Unterschrift zu bestätigen und den verantwortlichen Ansprechpartner vor Ort zu benennen.

**2. Formblatt „Sicherheitsunterweisung“**

Dieses Formblatt ist von allen betroffenen Mitarbeitern des Auftragnehmers nach Kenntnisnahme der „Sicherheits- und Umweltgebote für Partnerfirmen“ der Sappi Ehingen GmbH zu unterschreiben.

## Bestätigung des Auftragnehmers

Wir bestätigen hiermit, die vorstehenden „Sicherheits- und Umweltgebote für Partnerfirmen“ der Sappi Echingen GmbH gelesen und anerkannt zu haben und verpflichten uns gleichzeitig, unser Personal bzw. unsere(n) Subunternehmer entsprechend zu unterweisen.

Verantwortlicher des Auftragnehmers für die Durchführung und Einhaltung der notwendigen Schutzmaßnahmen auf dem Werksgelände der Sappi Echingen GmbH:

.....  
Name

.....  
Unterschrift

.....  
Datum

.....  
Firma (Stempel)



## Sicherheitsunterweisung für Fremdfirmen

Firma:	Projekt:
Arbeitsstelle:	

- |  |  |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> Erstunterweisung          | <input type="checkbox"/> Unterweisung nach Unfällen        |
| <input type="checkbox"/> Wiederholungsunterweisung | <input type="checkbox"/> Unterweisung nach Beinaheunfällen |

Name	Unterschrift

Die angeführten Mitarbeiter haben an der Unterweisung bezüglich der Gesundheits- und Unfallgefahren an der obigen Arbeitsstelle teilgenommen und wurden über die betreffenden Sicherheitsvorschriften unterwiesen.

.....  
Datum

.....  
Unterschrift des Unterweisenden

LEERE SEITE